



POLITISCHE GEMEINDE WIL

Gutachten des Gemeinderates über die künftige Gemeindeorganisation

Urnenabstimmung vom 4. November 1973

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht zur Urnenabstimmung vom 4. November 1973 über die künftige Gemeindeorganisation.

Die Frage nach der Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation (Grosser Gemeinderat) oder nach dem Verbleiben bei der bisherigen ordentlichen Organisation (Bürgerversammlung, Gemeinderat) beschäftigt von Zeit zu Zeit Diskussionsrunden, Parteigremien; ihr hat schon manche Aussprache in der Behörde gegolten. Wir befinden uns heute im ersten Jahre einer neuen Amtsdauer. In drei Jahren wird bereits wieder ein Wahlherbst fällig sein und es werden die Behörden neu zu wählen sein. Weil nach Gesetz die Behörden für eine Amtsdauer gewählt werden, hätte ein Wechsel der Gemeindeorganisation auf eine neue Amtsdauer zu erfolgen. Um einen solchen Wechsel vorzubereiten, den Apparat bereit zu stellen, die Personentfragen zu lösen, die Räume bereit zu halten, braucht es genügend Zeit.

Zudem: Es ist sicher sinn- und wertvoll, von Zeit zu Zeit die Auffassung der gesamten Bürgerschaft, die sich am öffentlichen Geschehen engagiert, zu kennen. Nicht immer ist das, was einzelne Kreise oder Parteigremien vertreten, wirklich die Meinung der Bürgerschaft. Ihre Meinung, wertvolle Mitbürgerinnen und Mitbürger, soll an der Urnenabstimmung zum Ausdruck kommen. Halten Sie eine neue oder die bisherige Ordnung für die Politische Gemeinde Wil für zweckmässig, angemessen und angepasst?

Wir sind in der glücklichen Lage, zurückzublicken auf die in den letzten 10 Jahren geleistete Arbeit, auf eine gute Organisation in der Verwaltung, auf geordnete Finanzen, auf ein stetes, von den Planern nicht derart vorgezeichnetes Wachstum der Stadt; aber auch auf sehr viele und grosse Aufgaben, die manchmal den Rahmen der bisherigen Gangart und Mittel zu sprengen drohen. Wir haben jetzt Zeit, uns die Dinge zu überlegen, und sie so oder anders, je nach Ihrem Entscheid, für die kommenden Jahre auszurichten.

I. Bisher

1. Die Politische Gemeinde Wil kennt seit ihrer Gründung (1803) die zweistufige Gemeindeorganisation. Diese basiert auf zwei notwendigen Organen: der Gemeinde, auch Bürgerschaft genannt, und dem Gemeinderat. So bestimmte es auch das am 9. Mai 1867 in Kraft getretene Gesetz betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke. Die Verfassung des Kantons St. Gallen

vom 16. November 1890 führte die Urnenwahl für die Behörden der politischen Gemeinden ein (Art. 81 Abs. 1 KV). Das Gesetz betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden in grösseren Gemeinden und Bezirken vom 1. Juli 1907 erlaubte erstmals die Zweiteilung des Gemeinderates, aber nicht im Sinne zweier von einander unabhängiger Behörden, sondern nur indem ein «Grosser Gemeinderat» als Erweiterung des «Kleinen Gemeinderates» gebildet wurde; damit konnten die offenen Bürgerversammlungen abgeschafft und das Urnenverfahren auch für Sachabstimmungen eingeführt werden. Die Stadt St.Gallen und Rorschach machten von der gesetzlichen Grundlage Gebrauch und führten 1909 den Grossen und Kleinen Gemeinderat ein.

Das Organisationsgesetz des Kantons St.Gallen, das seit 1. Juli 1948 in Kraft steht, normiert voraus die ordentliche zweistufige Organisation (Bürgerschaft, Gemeinderat), wie sie heute für uns und für die 87 weiteren st.gallischen Gemeinden ausgeübt wird, und sodann, kurz gefasst, die ausserordentliche dreistufige Organisation, bei welcher zwischen Bürgerschaft und Gemeinderat der Grosse Gemeinderat sich eingliedert und von beiden, von der Bürgerschaft und vom (Kleinen) Gemeinderat, Kompetenzen übernimmt. Solange das Organisationsgesetz von 1948 in seiner Konzeption von zwei Gemeindeorganisationsformen (ordentliche und ausserordentliche) gilt, und solange nicht eine zusätzliche gesetzliche Grundlage geschaffen ist, kann keine andere Organisationsform gewählt und eingeführt werden. Es ist auch nicht zu empfehlen, mit einem Vorentscheid zuzuwarten, bis das angekündigte neue kantonale Organisationsgesetz in Kraft gesetzt wird; es ist erst im Stadium des von Fachleuten zu erarbeitenden Vorentwurfs. Wer das Entstehen eines umständlich erarbeiteten Gesetzes abwartet, wird unter Umständen allzulange hingehalten und in eine unbequeme Situation gedrängt.

Als weiteres Modell ist dasjenige des Kantons Basel-Landschaft genannt worden. Das kürzlich erlassene Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft hat die ordentliche, zweistufige Organisation ergänzt mit einer Gemeindekommission. Diese berätet als Konsultativorgan die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Anträge; also doch mit Gemeindeversammlung.

Es ist heute ungewiss, ob das neue kantonale Organisationsgesetz dieses Modell bringen wird, ebenso, ob das «Parlamentssystem» vereinfacht werden kann.

2. In Wil hat die Bürgerschaft am 22. Oktober 1933 erstmals den Erlass einer eigenen Gemeindeordnung beschlossen. Durch diese Ordnung konnten Sachgeschäfte (z. B. Strassen- und Kanalisationsbauten,

Wasserversorgungswerke, Kläranlage), die nicht in direktem Zusammenhang mit der Abnahme der Jahrerechnung und des Voranschlages stehen, zur Urnenabstimmung vorgelegt werden. Auch wurden dem Gemeinderat ausreichende Kompetenzen verwaltungsrechtlicher und finanzieller Natur übertragen, damit die vielseitigen Aufgaben der wachsenden Gemeinde zeitgemäss und flüssig zu erledigen waren. Die Gemeindeordnung von 1933 hat sich viele Jahre bewährt und stand bis 10./19. Mai 1964 in Kraft und Geltung.

Wohl aber ist in der Zwischenzeit in Wil mehrmals über Gemeindeordnungen abgestimmt worden. Am 20. Juni 1948 und am 23. Juni 1957 hat die Bürgerschaft zwei fast gleichlautende, revidierte Gemeindeordnungen abgelehnt, die ihr der Gemeinderat vorlegte. In beiden Fällen ging es darum, die Gemeindeordnung vom 22. Oktober 1933 den Bestimmungen des neuen kantonalen Organisationsgesetzes anzupassen, wie dies von Gesetz und Regierungsrat verlangt wurde, überholte und zum Gesetz in Widerspruch stehende Texte aufzuheben und die finanziellen Kompetenzen auf die eingetretene Geldentwertung auszurichten.

Angelochten wurde damals, das Recht der Initiative werde gegenüber bisher eingeschränkt, indem für das Zustandekommen eines Initiativbegehrens nun mindestens ein Sechstel der stimmberechtigten Bürger die Unterschriften zu geben hätten, bisher dagegen ein Zehntel. Aber das war (gem. Art. 11 Ziff. 4 OG) zwingendes kantonales Recht. Angefochten wurden die finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates; heute ist anzuerkennen, dass sie damals zu Recht angemessen hätten erhöht werden sollen. Hat doch die zu geringe Kompetenz für Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften im Betrage von maximal Fr. 50 000.— im Einzelfall es verhindert, dass der Gemeinderat unverzüglich zugreifen und sich Boden für öffentliche Zwecke sichern konnte, während mindestens in einem Falle bei der Urnenabstimmung unsachlich gegen den Antrag des Gemeinderates operiert und eine weitsichtige Vorlage zu Fall gebracht wurde. Als 1964 die finanziellen Kompetenzen erweitert wurden, waren die Bodenpreise (im Zusammenhang mit dem Landenerwerb für die Nationalstrasse) in bedenkliche Höhe gestiegen, so dass auch die neue Kompetenzsumme weitgehend illusorisch wurde.

Angelochten wurde die Revisionsvorlage der Gemeindeordnung 1957 auch, weil aus verschiedenen Kreisen Stimmen kamen, es sei nun die ausserordentliche Gemeinde-Organisation (das Gemeinde-Parlament) einzuführen. In einem einlässlichen Gutachten vom 6. Juni 1963 hat der Gemeinderat die Bürgerschaft über die Arbeit an der neuen (zweistufigen) Gemeindeordnung informiert. «Dabei wurde der Standpunkt

des Gemeinderates auf Beibehaltung der bisherigen bewährten Ordnung näher geschildert und den Beteiligtem einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation Gelegenheit geboten, ihre Beweggründe darzulegen. Durch Urnenabstimmung vom 7. Juli 1963 hat die Bürgerschaft eindeutig mit 632 Ja gegen 1224 Nein die Schaffung einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation abgelehnt.»

Die Mehrheit des Gemeinderates lehnte es 1963 nicht rundweg ab, sich mit der ausserordentlichen Organisation zu befremden. Sie vertrat die Überzeugung, dass eine so grundlegende Änderung der Gemeindeordnung «erst in Betracht gezogen werden sollte, wenn die Bevölkerungszahl mindestens 15 000 erreicht hätte», und wollte mindestens bis dahin «die bewährten demokratischen Einrichtungen so lange als möglich erhalten, in der Überzeugung, dass damit dem Wohle und der ruhigen Weiterentwicklung unserer schönen Stadtgemeinde am besten gedient sei» (Gutachten vom 6. Juni 1963, Seiten 11 und 12).

3. Als am 7. Juli 1963 die Bürgerschaft die ausserordentliche Organisation eindeutig abgelehnt hatte, legte der Gemeinderat eine revidierte Gemeindeordnung zur Urnenabstimmung vom 10. Mai 1964 vor, mit der nun das Grundgesetz unserer Gemeinde mit den Normen des kantonalen Organisationsgesetzes von 1948 in Einklang gebracht und die Finanzkompetenzen des Gemeinderates dem Geldwert angepasst, keineswegs aber abweichend von vergleichbaren Gemeinden ausgeweitet wurden. In absehbarer Zeit müsste indessen der Bürgerschaft nahegelegt werden, sie dem Geldwert von 1973 und der nächsten Jahre anzugleichen, ist es doch ohne Urnenabstimmung kaum mehr möglich, eine bescheidene Strassen- oder Kanalisationsstrecke zu bauen.

Die Vorlage vom 10. Mai 1964 war wirklich «das Ergebnis einlässlicher Beratungen in der Behörde und mit den politischen Parteien. Die einzelnen Bestimmungen sind wohl abgewogen und sichern ein klares Verhältnis zwischen Bürgerschaft und Behörde bzw. Verwaltung». Sie ist eine Ordnung, die «unter Wahrung des Mitspracherechtes der Bürgerschaft in allen wichtigeren Fragen, dem Gemeinderat die notwendige Beweglichkeit gibt und eine speditiv Behandlung der Verwaltungsgeschäfte garantiert. Auf jeden Fall dürfte sie in der Lage sein, die Zeitspanne zu überbrücken, bis sich durch ein weiteres Anwachsen der Bevölkerung die Schaffung einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation rechtfertigen wird» (Gutachten vom 8. April 1964, Seite 3). Die Bürgerschaft hat dieser Vorlage am 10. Mai 1964 mit 1269 Ja gegen 493 Nein die Geltung verschafft.

Der Gemeinderat hat sich an diese Ordnung gehalten. Er hat auch alle Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterbreitet, ausgenommen

in den letzten Jahren die Bestätigung der von den Ortsbürgern häufiger erteilten Bürgerrechte. Deren Vornahme an der Urne hätte die Bürgerschaft und das Abstimmungsbüro zunehmend strapaziert. Auch steht der Drittel-Anteil an der Einbürgerungssteuer, den die Gemeinde erhält, in keinem Verhältnis zu den Kosten einer Urnenabstimmung (die pro Abstimmungsgang heute auf Fr. 8000.— bis Fr. 9000.— zu stehen kommt). Andererseits hat die Bürgerschaft immer die Jahresrechnung abgenommen, Steuerplan und Budget grosszügig genehmigt, an der Bürgerversammlung diskutiert, Kritik, Anregungen und Wünsche in freier Aussprache mit Mass und Ruhe vorgetragen. Das Versammlungssystem erlaubt, den Aufgaben sachgemäss, zeitgerecht und rationell nachzukommen. Die interessierten Bürger konnten die Gemeindebeschlüsse in einfacher Form und demokratischer Weise mitgestalten.

II. Die Situation im Sommer 1973

1. Einwohnerzahl

Am 1. Januar 1964 zählte Wil 12 241 Einwohner, inbegriffen die 1960–1970 konstante Zahl von 753 Insassen der Kantonalen Psychiatrischen Klinik. Diese konstante Zahl ist eine nach den Normen der eidg. Volkszählung mitzurechnende Grösse. Sie wurde bei der Volkszählung 1970 von Bern neu auf 771 festgelegt. Diese Einwohner benötigen zwar auch viele Einrichtungen der Infrastruktur (Wasser, Licht usw.), haben aber nicht zivilrechtlichen Wohnsitz in Wil und üben kein Stimmrecht aus. Auch bei den Einwohnerzahlen anderer st. gallischer und schweizerischer Gemeinden mit Anstalten für Daueraufenthalter (Spitäler usw.) sind in den Einwohnerzahlen solche volkszählungsrechtliche Grössen enthalten.

Am 31. Dezember 1972 zählte Wil 15 138 Einwohner, am 30. Juni 1973 nun 15 382 Einwohner. Auch wenn die Stadt selbst am 30. Juni 1973 erst 14 611 (15 382 – 771) Einwohner zählte, ist es lediglich eine Frage von 2–3 Jahren, bis die Einwohnerzahl effektiv 15 000 erreicht.

2. Stimmberechtigte

Am 1. Januar 1964 zählte Wil 2851 Stimmberechtigte. Ende 1970 betrug sie 3479. Am 7. Februar 1971 ist auf eidgenössischem und am 23. Januar 1972 auf kantonalem Boden das Frauenstimmrecht eingeführt worden. Damit schnellte die Zahl der Stimmberechtigten auf über 8000 hinauf (31. 12. 1972: 8222).

3. Bürgerversammlung

An sich gäbe es in Wil keinen Versammlungsraum, der 8000 Stimmberechtigte fassen würde. In Wirklichkeit genügt vorhandener Kirchenraum, z. B. St. Peter, um die tatsächlich Erscheinenden aufzunehmen. Um allen Einwänden zuvorzukommen, haben wir für die Bürgerversammlungen 1972 und 1973 zwei Räume zur Verfügung gestellt: die Kirche zu St. Peter und den grossen Saal des Pfarreizentrums. 1973 hätte u. E. der Raum für alle Versammlungsteilnehmer in St. Peter genügt.

Für die Übergangszeit, d. h. bis zum Inkrafttreten eines neuen Organisationsgesetzes, gilt zudem der Grossratsbeschluss vom 29. November 1972. Dieser bestimmt: «Finden nicht alle Stimmberechtigten, die zu einer Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde Einlass begehren, im Versammlungsraum Platz, so bestimmt der Gemeindevorstand nach Anhören der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates zu Beginn der Verhandlungen, dass die Versammlung als Diskussionsversammlung durchgeführt wird. Der Gemeinderat ordnet die Urnenabstimmung an» (für Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung von Budget und Steuern). Es besteht also kein zwingender Grund, wegen der Zahl der Stimmberechtigten mangels Versammlungsraum keine Bürgerversammlung mehr abzuhalten und die ordentliche Organisation aufzugeben. Bisher haben die Räume genügt.

In Wirklichkeit ist der Versammlungsbesuch in stetem Abnehmen begriffen, wie auch die Teilnehmerzahl an den Urnenabstimmungen. Das ist eine derzeit allgemeine Erscheinung, die nicht nur auf Bürgerversammlungen, sondern auch auf manche andere Institution ideeller und kultureller Art zutrifft (z. B. auf Vereinsversammlungen, Parteiversammlungen, Konzerte). Eine Ausnahme passiert höchstens dann, wenn handgreifliche Interessen und umstrittene Positionen ausgefochten werden. Die Erscheinung ist soziologischer und politologischer Natur; sie tritt auf bei stark wachsenden Gemeinden und auch bei anderen Gemeinden und Gemeinschaften.

Die Bürgerversammlung der Politischen Gemeinde steht in Wil auch nicht allein da in bezug auf die Teilnehmerzahl. Im Kreise der öffentlichen Korporationen unserer Stadt zeigt sich folgendes Bild:

<i>Politische Gemeinde</i>	<i>Stimmberechtigte</i>	<i>Erschienenen</i>
7. April 1972	8 018	640 7,98 %
5. April 1973	8 212	723 8,80 %
<i>Schulgemeinde Wil</i>		
27. März 1972	8 025	917 11,42 %
9. April 1973	8 224	436 5,30 %

Kath. Kirchgemeinde Wil

	<i>Stimmberechtigte</i>	<i>Erschienenen</i>
12. April 1972	6 924	ca. 500 7,22 %
12. April 1973	7 075	387 5,46 %

Evang. Kirchgemeinde Wil

	<i>Stimmberechtigte</i>	<i>Erschienenen</i>
4. April 1972	3 196	273 8,45 %
29. März 1973	3 371	230 6,82 %

4. Heutige Situation

Die Basiszahl, auf welcher die Zahl der stimmberechtigten Einwohner beruht, hat heute also noch nicht 15 000 erreicht. Bis zur nächsten Amtsdauer (1977–80) dürfte die Stadt aber die Basiszahl von 15 000 mehr als erreicht haben. Indem immer wieder die Frage nach der ausserordentlichen Gemeindeorganisation gestellt wird, erachtet es der Gemeinderat als geboten, jetzt rechtzeitig die Stellungnahme der Bürgerschaft zu kennen. Die Organisation kann nur auf eine Legislaturperiode gewechselt werden. Der rechtliche, organisatorische, finanzielle und räumliche Problembereich, den ein solcher Systemwechsel umfassen muss, ist gross. Die Fragen müssen abgeklärt und das Organisationsstatut muss wohl abgewogen werden. Dazu braucht es Zeit.

III. Die beiden Systeme

1. Die ordentliche Organisation

Die ordentliche zweistufige Organisation besteht im wesentlichen aus der Bürgerversammlung und dem Gemeinderat. Die Bürgerschaft nimmt an der Bürgerversammlung unserer Gemeinde Stellung zur Jahres-Rechnung, zum Vorschlag und damit zum Steuerfuss. Über Sachfragen wird in unserer Gemeinde an der Urne abgestimmt. In der Regel findet im Jahre nur eine Bürgerversammlung, im Frühjahr, statt, dagegen gibt es meist mehrere Urnenabstimmungen. An der Urne wählen gemäss Kantonsverfassung die Stimmberechtigten den Gemeinderat, den Gemeindevorstand, die Geschäftsprüfungs-Kommission, den Vermittler und den Vizevermittler.

Gesetzliche Befugnisse der Bürgerschaft bei der ordentlichen Organisation sind:

- Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung (Art. 26 OG, Urnenverfahren)

- organisatorische Beschlüsse (Art. 27 OG, bei uns durch Gemeindeordnung geregelt)
- Beschluss über die Rechnungsgeschäfte (Jahresrechnung, Budget, Steuerfuss, Art. 28 ff OG, Bürgerversammlung)
- Wahlen (Urnenverfahren)
- Beschluss über die Sachgeschäfte nach Art. 32 Ziff. 2 OG (Liegenschafts-An- und -verkäufe, Hoch- und Tiefbauten usw., bei uns Urnenverfahren)
- Beschluss über Beitritt zu Zweckverbänden (Art. 33 OG, Urnenverfahren)
- Beschlüsse im Strassenwesen (Art. 17, 51, 55 Strassengesetz, bei uns durch GO Art. 10 dem Gemeinderat übertragen)
- Stellungnahme zu Bürgerrechtserteilungen (Bürgerversammlung).

Im Bericht über die ausserordentliche Gemeindeorganisation der Politischen Gemeinde Wil vom 15. September 1972 schreibt der Verfasser René Schaffhauser zur Stellung der Bürgerschaft: «Die ordentliche, zweistufige Gemeindeorganisation mit Bürgerversammlung entspricht weitgehend den Vorstellungen der reinen Demokratie. Die Versammlungsdemokratie beruht auf der Grundidee, dass die Gesamtheit der Stimmbürger ihre politischen Rechte ausschliesslich in der Gemeindeversammlung ausübt. Dort hat der Stimmberechtigte nicht nur das Recht, Anträge des Gemeinderates anzunehmen oder zu verwerfen; er ist vielmehr auch zur Beratung berufen, er kann zur materiellen Gestaltung und Bereinigung der Geschäfte beitragen und ist befugt, Vorschläge an den Gemeinderat zurückzuweisen oder Verschiebungen zu beantragen. In der Bürgerversammlung tritt daher die demokratische Willensbildung durch die Stimmberechtigten in ihrer unmittelbarsten Form zutage. Hier steht jeder Teilnehmer der Verantwortung, die er als Stimmbürger für das Gemeinwesen trägt, unmittelbar gegenüber.»

Der Gemeinderat ist das vollziehende, gestaltende und leitende Organ der Gemeinde. Nach unserer geltenden Gemeindeordnung (Art. 10 Abs. 1) steht ihm «nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der bezüglich der technischen Betriebe ergangenen Gemeindebeschlüsse die gesamte Gemeindeverwaltung zu. Er ist für richtige Aufsicht und Kontrolle verantwortlich.» Der Gemeinderat hat die ihm vom Gesetz und von der Gemeindeordnung übertragenen eigenen Kompetenzen, und bereitet die Geschäfte für die Bürgerversammlung und die Urnenabstimmungen vor. Die Zahl der Gemeinderäte inkl. Gemeindevorsteher in Wil ist seit 1933 neun; die gesetzliche Mindestzahl ist fünf.

Die Geschäftsprüfungskommission, in Wil von der Bürgerschaft mit fünf Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern bestellt, prüft die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Rechnungsjahr sowie die Vorschläge und Steuerpläne für das kommende Jahr, ferner die Amtsführung der Behörden, Beamten und Angestellten im abgelaufenen Rechnungsjahr. Sie hat der Bürgerschaft über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht und Anträge zu stellen. In der ordentlichen Organisation ist also die Geschäftsprüfungskommission von der Bürgerschaft bestellt, sie prüft namens der Bürgerschaft und erstattet der Bürgerschaft Bericht und Antrag.

2. Die ausserordentliche Organisation mit Gemeindeparlament

Zwischen die Bürgerschaft und den «Kleinen Gemeinderat», auch Stadtrat genannt, schiebt sich als wesentliches drittes Element der «Grosse Gemeinderat», auch Parlament genannt, ein und tritt im politischen Geschehen als legislative und Diskussionsforum akustisch und optisch in den Vordergrund. Es ist Aufgabe einer ausgewogenen Gemeindeordnung, die Kompetenzen zwischen Grosse Gemeinderat, Bürgerschaft und Stadtrat so abzugrenzen, dass alle drei Organe aufeinander abgestimmt sind und die Aufgaben der Gemeinde sinnvoll erfüllen. Die Bürgerschaft hat einen Teil ihrer Kompetenzen und der bisherige Gemeinderat hat einen Teil seiner Kompetenzen an den Grosse Gemeinderat abzutreten. Der Grosse Gemeinderat ist so zu organisieren und zu konstituieren, dass er fruchtbare Arbeit zu leisten vermag.

Es liegt auf der Hand, dass das bisherige System funktionell einfacher ist, das ausserordentliche administrativ umfangreicher und aufwendiger (Sitzungssaal, Sekretariate, ausgestattete Amträume, Gehälter).

Der Bürgerschaft bleiben gemäss Art. 126 OG mindestens folgende Befugnisse vorbehalten:

- Entscheid über Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Wahl des Grosse und Kleinen Gemeinderates, des Gemeindevorsteher, des Vermittlers und des Vizevermittlers
- Beschlüsse über Ausgaben, welche die in der Gemeindeordnung festgelegten Kompetenzsummen übersteigen
- Beschlüsse über Referendums- und Initiativbegehren.

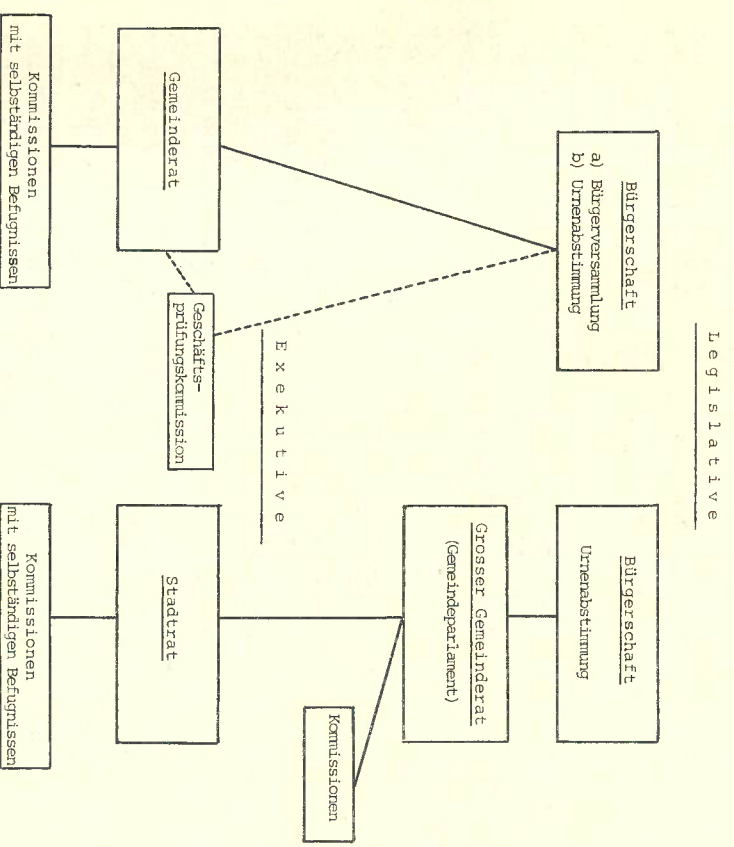
Die wichtigsten Entscheide, jene über Gemeindeordnung, selbstverständlich die Wahlen, die Grosse Ausgabenbeschlüsse, über Referendums- und Initiativbegehren, bleiben der Bürgerschaft vorbehalten.

Der Grosse Gemeinderat hat mindestens 21 Mitglieder zu wählen und ist nach dem proportionalen Verhältnis zu wählen (Art. 119 OG). Er tagt mindestens zweimal jährlich, im übrigen so oft es die Geschäfte erheischen, nach parlamentarischen Grundsätzen. In vergleichbaren Gemeinden tagt der Grosse Gemeinderat alle 1–3 Monate. Nebst dem Erlass von Verordnungen und Reglementen entscheidet er über die wichtigeren Verwaltungsgeschäfte. Den Vorsitz führt, meist für ein Amtsjahr, der Gemeinderatspräsident (Art. 119 OG). – Das Gesetz verlangt also mindestens 21 Mitglieder für den Grossen Gemeinderat und überlässt es im übrigen der Gemeinde, in der Gemeindeordnung die Grösse des Rates festzulegen.

Die Geschäftsprüfungskommission wird vom Grossen Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Deren Mitgliederzahl, Pflichten und Befugnisse sind in der Gemeindeordnung näher zu umschreiben (Art. 123 OG). Die Geschäftsprüfungskommission ist also keine selbständige Gemeindebehörde mehr, sondern bildet eine Kommission des Grossen Gemeinderates und ist intern zu Händen des Grossen Gemeinderates tätig.

Der Stadtrat, die Exekutive, besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und wird präsidiert durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeindevorstand bzw. Stadtmann. Jeder Stadtrat steht mindestens einer Verwaltungsabteilung vor (zum Beispiel der Stadtmann der Präsidial- und Finanzabteilung, ein Stadtrat der Bau- und technischen Abteilung, ein dritter den sozialen Diensten und dem Gesundheitswesen, ein vierter dem Polizei-, Feuerschutz- und Zivilschutzwesen, ein fünfter gewerblichen und beruflichen Institutionen). Nicht leicht zu beantworten wird bei der Erarbeitung und dem Entscheid über die Gemeindeordnung das Problem sein, ob neben dem Stadtmann Stadträte haupt- oder nebenamtlich tätig sein sollen. – Der Stadtrat bereitet die Geschäfte für den Grossen Gemeinderat vor. Er trägt zusammen mit der Gemeindeverwaltung die Hauptlast der Geschäfte. Er hat für das Funktionieren des Apparates zu sorgen und alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Der Stadtrat muss auch bei diesem System der Gemeindeordnung über die notwendigen Kompetenzen verfügen, er muss rasch entscheiden und handeln können.

Ordentl. Gemeindeorganisation Ausserordentl. Gemeindeorganisation



IV. Zum Verfahren

Wie beim Gutachten zur Abstimmung vom 7. Juli 1963 will Ihnen auch jetzt der Gemeinderat in einer konsultativen Abstimmung die Möglichkeit und Gelegenheit geben, dass Sie sich aussprechen und entscheiden über die Hauptfrage: bisherige Ordnung oder Gemeinde-Parlament? Es ist eine Sache des Ermessens, zu entscheiden, wann für eine Gemeinde der richtige Zeitpunkt gekommen ist, zu einem neuen System für eine grössere Bürgerschaft überzugehen und eine Sonderorganisation (ausserordentliche Gemeindeordnung mit Grossen Gemeinderat) einzuführen.

Der Gemeinderat verzichtet dieses Mal darauf, Ihnen die Argumente für und gegen die eine oder andere Organisationsform vorzulegen. Es soll Sache der Aussprache und Meinungsbildung unter der Bürgerschaft sein, die Argumente pro und contra aufzuteilen, Befürworter und Gegner der alten und der neuen Ordnung in der öffentlichen Diskussion zum Worte kommen zu lassen, anzuhören, die Stimmberechtigten zu überzeugen.

Am 25. April 1973 hat der Gemeinderat nach internen Aussprachen beschlossen, eine Kommission von ca. 15 Stimmberechtigten einzusetzen, in welcher der Gemeinderat mit 5, der Schulrat mit 2, die politischen Parteien mit 8 Mitgliedern vertreten sein sollen. Diese Kommission soll allenfalls rechtzeitig eine neue Gemeindeordnung zu Händen des Gemeinderates ausarbeiten, der sie Ihnen zur Abstimmung unterbreiten wird. Bevor diese Kommission die Arbeit für eine neue Gemeindeordnung mit Grosseem Gemeinderat aufnimmt, will der Gemeinderat den Mehrheitswillen in der Gemeinde abklären: ob die Mehrheit der Stimmbürgerschaft jetzt findet, unsern Verhältnissen entspreche ein anderes als das bisherige Gemeindemodell besser, jetzt wolle man die ausserordentliche Organisation mit Grosseem Gemeinderat. Sofern die Mehrheit das bejaht, erhält die Kommission einen verbindlichen Auftrag, an einem solchen Entwurf mitzuarbeiten. Es liegt dann bei der Bürgerschaft, diese Vorlage anzunehmen oder abzulehnen. Sofern aber die Mehrheit der Stimmberechtigten die ausserordentliche Organisation nicht einführen will und vermeint, können sich Gemeinderat und Kommission Mühe und Zeit für die Ausarbeitung einer solchen Vorlage ersparen.

Der Übergang von der ordentlichen zur ausserordentlichen Organisation ist ein sehr wichtiger Vorgang für eine Gemeinde. Er bringt grosse strukturelle Änderungen. Der Entscheid muss überlegt werden.

V. Die Schulgemeinde

Die Schulgemeinde Wil umfasst alle Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Wil; dazu noch die Bewohner der landwirtschaftlichen Liegenschaft Weidhof, die in der Politischen Gemeinde Zuzwil liegt. In bezug auf die Bürgerversammlung treffen die gleichen Argumente auch bei der Schulgemeinde zu. Anderseits sind die Funktionen und der Wirkungsbereich der Schulgemeinde andere.

In den Mitteilungen aus unseren Ratsverhandlungen haben wir im Monat Mai 1973 die Bürgerschaft informiert, dass wir Sie im Herbst 1973 zur Urne bitten werden, um Ihre Meinung kundzugeben, ob Ihnen ein Entwurf für eine ausserordentliche Gemeindeorganisation (Ge-

meindeparlament) zu unterbreiten sei, «wenn ja, mit oder ohne Integration der Schulgemeinde». Es kann als sinnvoll angesehen werden, auch diese Frage des Einbezugs der Schulgemeinde der konsultativen Abstimmung zu unterstellen, im gleichen Verfahren, da die Bürgerschaft beider Gemeinden praktisch identisch ist. Eine andere Frage ist, ob später ein Vereinigungsabschluss bzw. Auflösungsabschluss jeder Bürgerschaft gesondert vorgelegt werden müsste.

In einer gemeinsamen Aussprache und auf dem Korrespondenzwege hat der Schulrat Gewicht darauf gelegt, Ihnen die Fragen, die die Schulgemeinde betreffen, in eigener Kompetenz und Formulierung zu unterbreiten für den gleichen Urmengang. Wir verweisen Sie auf die Stellungnahme des Schulrates.

VI. Schlussbemerkung

In der bevorstehenden Urnenabstimmung ist nur über die grundsätzliche Alternative: Bürgerversammlung (wie bisher) oder Grosseer Gemeinderat (neu), ordentliche oder ausserordentliche Gemeindeorganisation, zu entscheiden. Spricht sich die Mehrheit der Stimmberechtigten für den Grosseen Gemeinderat aus, so wird der Gemeinderat mit der Spezialkommission den Entwurf einer Gemeindeordnung ausarbeiten, die im Rahmen der einschlägigen kantonalen Erlasse und auf der Grundlage des «Berichtes über die ausserordentliche Gemeindeorganisation der Politischen Gemeinde Wil» die neue Organisation der Gemeinde regelt. Dieser Entwurf ist alsdann durch den Gemeinderat zu prüfen und als Vorlage an die Bürgerschaft zu beschliessen, und ist Ihnen zur Urnenabstimmung zu unterbreiten. Das sollte so rechtzeitig geschehen, damit im Wahl-Herbst 1976 die Organe von der Bürgerschaft für die neue Amtsdauer bestellt werden können und die zusätzlichen Räume zur Verfügung stehen.

Wer also die ausserordentliche Gemeindeorganisation (Grosser Gemeinderat) auf Beginn der Amtsdauer 1977 – 1980 einführen will, schreibe Ja, wer es bei der heutigen ordentlichen Organisation mit Bürgerversammlung belassen will, schreibe Nein.

Wil, den 19. September 1973

Namens des Gemeinderates

Der Stadtkammann:

Dr. L. Fähr

Der Stadtschreiber:

H. Huber